

RS OGH 1998/3/17 10Ob89/98f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1998

Norm

AußStrG §97 C

AußStrG §105

AußStrG §179

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde ist nicht an die im Inventar ausgewiesenen Werte gebunden, weil es sich dabei nicht um eine der Rechtskraft fähige Entscheidung handelt. Vielmehr hat die Abgabenbehörde den Wert des Reinnachlasses aus dem Gesichtswinkel der freien Beweiswürdigung unter eigener Verantwortung zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 89/98f
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 89/98f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109533

Dokumentnummer

JJR_19980317_OGH0002_0100OB00089_98F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at